

## Anlage

zum Anschreiben vom 07.10.2024, Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen für Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Forstamt Teltow-Fläming  
vom 07. Oktober 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Gadsdorf, Flur 1, Flurstück 36 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,82 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. Januar 2024, Az.: LFB 12.05-7020-6/182+14/24 durchgeführt.  
Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geplante Erstaufforstungsfläche grenzt an der nördlichen Seite an bereits bestehende und eingerichtete Waldflächen an. Östlich und westlich angrenzend liegt Landwirtschaftsfläche, Nutzungsart Acker. Südlich verläuft eine Straße.

Für die direkte Vorhabenfläche sowie für den zu betrachtenden Einwirkbereich von 500 m um den Vorhabenmittelpunkt, konnten keine Prüfkriterien der standortbezogenen Vorprüfung als zutreffend ermittelt werden.

Die Gemarkung Gadsdorf im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 30 % und liegt somit aktuell unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg.

Durch diese hier geplante Erstaufforstung als Mischbestand auf 2,82 ha Landwirtschaftsfläche, kann hier bereits innerhalb weniger Jahre ein hochwertiger Mischbestand mit wertvoller ökologischer Wirkung auf den Naturhaushalt und das Klima entstehen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-2114-008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt